

BGer 2C 579/2007 vom 28. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_579_2007

FR: TF 2C 579/2007 du 28 janvier 2008

IT: TF 2C 579/2007 del 28 gennaio 2008

Regeste

Ausweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid über eine gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG verfügte Ausweisung, wogegen das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (Art. 83 lit. c BGG e contrario). Der Beschwerdeführer ist hierzu legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Zwar ist am 1. Januar 2008 das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) in Kraft getreten. Massgebend für die materielle Beurteilung bleibt vorliegend aber, in analoger Anwendung von Art. 126 Abs. 1 AuG, grundsätzlich das bisherige Recht.

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 bzw. Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG kann ein Ausländer aus der Schweiz oder aus einem Kanton ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Der Beschwerdeführer wurde u.a. zu einer Zuchthausstrafe von 2 3/4 Jahren verurteilt. Er erfüllt damit den genannten Ausweisungsgrund (der sich inhaltlich mit der entsprechenden neuen Regelung in Art. 62 und Art. 63 AuG deckt, welche anstelle der Ausweisung den Widerruf der Niederlassungsbewilligung vorsieht).

E. 2.2

Die Ausweisung soll aber nur verfügt werden, wenn die nach Art. 11 Abs. 3 ANAG gebotene Interessenabwägung diese Massnahme als angemessen, d.h. als verhältnismässig (vgl. BGE 125 II 521 E. 2a S. 523) erscheinen lässt. Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer der Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAV] sowie BGE 129 II 215 E. 3 und 4 S. 216 ff.; 125 II

105 ff.). Ob die Ausweisung im Sinne von Art. 11 Abs. 3 ANAG und Art. 16 Abs. 3 ANAV verhältnismässig ist, stellt eine Rechtsfrage dar und kann damit vom Bundesgericht frei überprüft werden (BGE 125 II 105 E. 2a S. 107, 521 E. 2a S. 523, mit Hinweisen).

E. 3.1

Ausgangspunkt für die Interessenabwägung gemäss Art. 11 Abs. 3 ANAG ist das Verschulden des Ausländers. Dieses findet vorab im vom Strafrichter verhängten Strafmass seinen Ausdruck. Dabei sind umso strengere Anforderungen an die Schwere des strafrechtlichen Verschuldens zu stellen, je länger ein Ausländer in der Schweiz gelebt hat. Aber selbst bei in der Schweiz geborenen Ausländern der "zweiten Generation" ist die Ausweisung zulässig, wenn der Ausländer besonders schwere Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikte begangen oder wiederholt schwer delinquent hat (vgl. dazu BGE 130 II 176 E. 4.2-4.4 S. 185 ff.; 129 II 215 E. 3.2 S. 216 f.; 125 II 105 E. 2c S. 109 f., 521 E. 2b S. 523 f. und E. 4a/bb S. 527 f.; 122 II 433 E. 2b und c und E. 3 S. 436 ff.).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer erachtet die Ausweisung "aufgrund der Umstände" als unangemessen. Er macht geltend, es bestehe eine überdurchschnittliche Bindung zu seiner ebenfalls in der Schweiz lebenden Mutter, welche letztere er in den verschiedensten Bereichen des alltäglichen Lebens unterstütze. Sodann müsse energisch bestritten werden, dass von einer gelungenen Integration in die Arbeitswelt keine Rede sein könne. Während der Dauer des Strafvollzugs habe er zwangsläufig keine Stelle gehabt und später eine Stelle als Lagermitarbeiter gefunden, die er wegen eines Bandscheibenvorfalles habe aufgeben müssen. Neu lässt der Beschwerdeführer vortragen, er könne im Januar 2008 eine Festanstellung in einem Reisebüro antreten und damit einer Erwerbstätigkeit nachgehen, welche seinen gesundheitlichen Problemen nicht entgegenstehe. Neu macht er ebenfalls geltend, im Falle der für ihn unzumutbaren Rückkehr in den Kosovo sähe er sich mit massiven Drohungen gegen Leib und Leben konfrontiert, weil er in früheren Strafverfahren gegen Tatmitbeteiligte belastende Aussagen gemacht habe.

E. 3.3

Das Rekursgericht erwog, der Beschwerdeführer habe über Jahre hinweg wiederholt gegen das Gesetz verstossen und deswegen bestraft werden müssen. Er sei ledig und habe keine Kinder. Wohl werde die Ausweisung den Beschwerdeführer und seine Mutter hart treffen, von einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis sei aber nicht auszugehen. Auch werde der Beschwerdeführer nicht aus einem stabilen beruflichen Umfeld herausgerissen; er - der keine eigentliche Berufslehre absolviert habe - könne seine in der Schweiz erworbenen beruflichen Erfahrungen auch in seinem Heimatland verwerten. Dort könne er neu beginnen und "zumindest ebenso gut Fuss fassen" wie in der Schweiz. Die Ausweisung erweise sich nach den gesamten Umständen als angemessen.

E. 3.4

Diese tatsächlichen Feststellungen und die von der Vorinstanz daraus gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen lassen sich nicht beanstanden: Der Beschwerdeführer kam erst im Alter von 14 Jahren in die Schweiz und ist damit kein "Ausländer der zweiten Generation", für den eine Ausweisung nur bei besonders gravierender Delinquenz angeordnet werden dürfte (vgl. E. 3.1). Der Beschwerdeführer weilt zwar schon seit 16 Jahren in der Schweiz, wo er wiederholt und "durch seine skrupellose Handlungsweise" mit grosser krimineller Energie delinquent hat (Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau

vom 29. Juni 2006, E. 5.3.1 S. 32). Entsprechend gross ist daher das öffentliche Interesse, ihn von der Schweiz fernzuhalten. Seine gegenteiligen privaten Interessen an einem weiteren Verbleib im Lande fallen durchaus ins Gewicht, sie sind aber vom Rekursgericht angemessen berücksichtigt worden. Hierzu ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer trotz langer Anwesenheit in der Schweiz beruflich nicht als integriert gelten kann. Er vermochte, wie seine Straffälligkeit und die aufgelaufenen Schulden zeigen, auch gesellschaftlich hier nicht Fuss zu fassen. Dass er nun auf Januar 2008 offenbar eine neue Stelle gefunden hat, ändert daran nichts, soweit dieses Vorbringen nicht ohnehin als unzulässiges Novum im Sinne von Art. 99 BGG einzustufen ist. Eine spezielle Abhängigkeit von seiner Mutter bzw. seinen Eltern, welche ihm allenfalls einen Anspruch auf ein Anwesenheitsrecht gestützt auf Art. 8 EMRK verschaffen könnte (vgl. dazu BGE 120 Ib 257 E. 1d S. 261 sowie Urteil 2C_451/2007 vom 22. Januar 2008, E. 2.2), liegt nicht vor. Die Pflicht zur Ausreise in den Kosovo trifft den Beschwerdeführer sicher hart, ist aber bei Abwägung der gesamten Umstände nicht unverhältnismässig und bundesrechtswidrig. Der allgemeine und unbelegte Einwand, der Beschwerdeführer sei im Falle einer Rückkehr ins Heimatland an Leib und Leben gefährdet, kann als unzulässige neue Sachverhaltsbehauptung nicht gehört werden.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.